

## **§ 6 Rundungs- und Kleinbetragsregelung**

(1) Die für einen Abrechnungszeitraum errechneten Beteiligungsbeträge und Umlagebeträge werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.

(2) Beträge unter 25 € werden weder ausbezahlt noch angefordert.